

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung

„Zwischen Mehlbaumstr. und Lautlinger Str.“, Albstadt-Ebingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Bei der Fläche handelt es sich um eine genutzte Gartenfläche. Der östliche Teilbereich ist gekennzeichnet durch eine intensiv gepflegte Rasenfläche mit umgebender Heckenbepflanzung aus Lebensbaum - *Thuja occidentalis*, Haselnuss – *Corylus avellana*, Kornelkirsche - *Cornus mas*, Maiblumenstrauch – *Deutzia magnifica*, Eibe – *Taxus baccata* und diverser weiterer Ziersträucher.

Der westliche Teilbereich ist mit z.Z. alten Bäumen bestanden, die nur geringfügigen Unterwuchs aufweisen. Des Weiteren sind eine Gartenhütte sowie einige Belagsflächen vorhanden.

Bei den Bäumen handelt es sich um eine Blutbuche - *Fagus sylvatica purpurea* mit ca. 0,70m Stammdurchmesser, einen Spitz-Ahorn – *Acer platanoides* mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,40m, sowie weiteren Spitz-Ahorn, Buche – *Fagus sylvatica* und Holunder – *Sambucus nigra* mit Stammdurchmesser unter 0,20m.



Foto vom 13. August 2019, Blick nach Westen, die beiden mächtigsten Bäume Blutbuche und Spitz-Ahorn



Foto vom 13. August 2019, Blick nach Westen von der Straße

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der meist intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur sehr spärlich als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet. Eine Abfrage beim ZAK der LUBW (Anlage) ergab eine vorläufige Zielartenliste mit den Artengruppen der Brutvögel (Alpensegler, Kuckuck, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) und Fledermäuse. Darüber hinaus wurde noch die Artengruppe der Reptilien, insbesondere die Zauneidechse betrachtet.

Die Zauneidechse benötigt als Lebensraum ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten, optimal sollten diese Strukturen auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Insbesondere die erforderliche Vegetation ist im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht vorhanden.

Die potentiell vorhandenen Brutvögel (siehe oben) können aufgrund der intensiven Nutzung der Gebäude und der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere weit verbreitete Arten („Allerwärtsart“), wie z.B. Amsel, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Buchfink, Gartenrotschwanz, ... finden in den angrenzenden Gartenflächen ausreichend Ausweichraum, somit ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Fledermäuse sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Zwergfledermäuse dienen Spaltenquartiere in oder an Gebäuden als Sommerquartier. Weitere Fledermäuse (Bartfledermäuse, Rohrfledermäuse, ...) nutzen neben Baumhöhlen auch Spalten und Hohlräume in oder an Fassaden. Zum Überwintern beziehen Zwergfledermäuse tiefe Mauerspalt. Bartfledermäuse tiefe Mauerspalt, ungeheizte Keller, Höhlen und Bunker, Große Abendsegler Baumhöhlen, Mauerspalt und andere Hohlräume an Gebäuden.

Da der westliche Teilbereich mit dem alten Baumbestand als Grünfläche in der Bebauungsplanänderung dargestellt ist und nur der intensiv genutzte Teilbereich als Wohnbaufläche genutzt werden soll sind keine Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse zu befürchten.

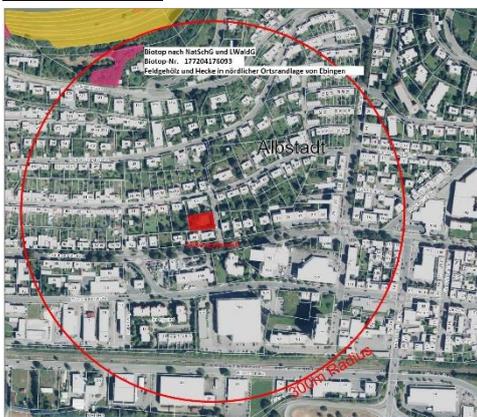
Im Rahmen der Begehung erfolgt auch eine Überprüfung auf Habitatpotentiale wie z.B. Baumhöhlen- und -spalten, hierbei wurden die Bäume mit einem Fernglas genau betrachtet. Bei den beiden potentiellen Bäumen (Blutbuche und Spitz-Ahorn) konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Aufgrund der Baumkronengröße konnte dies bei der Blutbuche jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden

Deshalb ist es erforderlich die Blutbuche - *Fagus sylvatica purpurea* mit ca. 0,70m Stammdurchmesser als Pflanzbindung festzusetzen.

Alle anderen Gehölze im Gartenbereich weisen aufgrund der geringen Stammdurchmesser keine Baumhöhlen oder -spalten auf.

Aufgrund der Begehungen am 13. August 2019, von 10:00 bis 10:45 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bis auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht vorhanden ist. Aufgrund der Pflanzbindung kann die verbotstatbeständige Betroffenheit auch dieser Artengruppe vermieden werden.

Schutzgebiete:



LUBW-Kartendienst vom 15. August 2019, Schutzgebiete und FFH-Flachland-Mähwiesen, Darstellung ergänzt, ohne Maßstab

In einer Entfernung von ca. 280 bis 300m nach Norden befinden sich das Biotop-Nr. 177204174406 Magerrasen mit Hecken und Feldgehölz östlich NSG 'Mehlbaum'. Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich nicht um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.